

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber\*innen zum Studium an der Universität Bielefeld vom 26. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und der §§ 48, 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

### **Artikel I**

Die Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber\*innen zum Studium an der Universität Bielefeld vom 30. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 15 S. 230), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 2. Mai 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 7 S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 2 ein neuer § eingefügt: „§ 2a Zugang aufgrund einer Zugangsprüfung“
2. Nach § 2 wird § 2a neu eingefügt:

#### **„§ 2a Zugang aufgrund einer Zugangsprüfung**

(1) Bewerber\*innen können unter folgenden Voraussetzungen Zugang auf Grundlage einer Zugangsprüfung im Sinne von § 49 Absatz 5 HG erhalten:

- a) Es besteht keine Zugangsberechtigung für ein Hochschulstudium auf Basis von § 49 Absätze 1 bis 4 HG
- b) Es besteht eine vorhandene Zugangsberechtigung zu einem Studienkolleg nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- c) Ein Nachweis eines Tests für Ausländische Studierende (<https://www.testas.de/>) nach Absatz 2 liegt vor.

(2) Im TestAS sind die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium im angestrebten Studiengang nachzuweisen. Es ist entweder ein Papierbasierter TestAS mit einem Standardwert von mindestens 90 im Kerntest und in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul zu absolvieren. Oder es ist ein Digitaler TestAS mit einem Standardwert von mindestens 50 im Kerntest und in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul zu absolvieren.

(3) In studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen können abweichende oder ergänzende Regelungen vorgesehen werden.“

3. In § 3 wird Absatz 3 ergänzt:

„(3) Auf Vorschlag des Studierendensekretariates, mit Zustimmung der anbietenden Fakultät und der Universitätskommission für Studium und Lehre, kann in einzelnen Masterstudiengängen uni-assist e.V. beauftragt werden, ausländische Bildungsnachweise vorzuprüfen. In dem Fall fügen internationale Studienbewerber\*innen das Ergebnis der Vorprüfung den Bewerbungsunterlagen bei.“

4. § 4 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 4 Sprachkenntnisse**

(1) Internationale Studienbewerber\*innen müssen grundsätzlich die für das gewählte deutschsprachige Studienangebot (Studiengang, Teilstudiengang, Promotionsstudium oder Weiterbildungsangebot) erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Ausnahmen von dieser Regel sind in den Absätzen 2 und 4 normiert. Der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Satz 1 wird erfüllt durch

- a) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten, von denen der schriftliche Prüfungsteil mit mindestens 4 bestanden sein muss, absolviert sein muss,
- b) das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“ mit einem Mindestergebnis „Befriedigend“
- c) die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ an einer deutschen Hochschule oder einem staatlich anerkannten Studienkolleg bzw. Studienkolleg an einer Hochschule bzw. Landesstudienkolleg, deren Prüfungsordnung bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ist, mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- d) die Feststellungsprüfung/Abschlussprüfung (Prüfungsteil Deutsch) an einem deutschen Studienkolleg bzw. an der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
- e) einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist,

- f) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II), wenn zwei von vier Teilfertigkeiten, darunter die schriftsprachliche Komponente, auf dem Niveau C 1 bestanden sind,
- g) das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
- h) den Abschluss von acht erfolgreichen Schuljahren an einer deutschen Schule,
- i) eine vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, Geschäftsstelle Bochum, organisierte Deutschprüfung oder
- j) Inhaber\*innen eines Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2).

(2) Studienbewerber\*innen sind von dem Sprachnachweis gemäß Absatz 1 befreit oder müssen ein niedrigeres Niveau nachweisen, wenn

- a) aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine Befreiung von der Teilnahme an Sprachprüfungen normiert ist,
- b) ein deutschsprachiges Studium in Deutschland oder einem anderen Staat mit der Amtssprache Deutsch abgeschlossen wurde,
- c) sie im Rahmen des ERASMUS/SOKRATES-Programms oder anderer Austausch- oder Studienprogramme nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 für eine bestimmte Zeit an der Universität Bielefeld ohne Abschluss studieren werden oder
- d) dies eine vertragliche Vereinbarung der Universität Bielefeld bestimmt.

(3) Studienbewerber\*innen können vom Sprachnachweis gemäß Absatz 1 befreit werden, wenn

- a) sie Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die dem Niveau der akzeptierten Sprachnachweise entsprechen und damit zweifelsfrei erwarten lassen, dass die sprachliche Studierfähigkeit für das angestrebte Studienangebot gewährleistet ist,
- b) sie einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienprogramm absolviert haben,
- c) sie einen mindestens vierjährigen Schulbesuch an einer weiterführenden deutschsprachigen Schule nachweisen.

Eine Entscheidung basiert auf einer fachlichen Einschätzung von Punkturn zum Spracherwerb und zum voraussichtlichen Studienerfolg.“

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „vier“ ersetzt

6. § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Internationale Studienbewerber\*innen, die sich für ein Studienangebot beworben haben, aber die Anforderungen von Absatz 1 c und/oder d nicht erfüllen, können nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten auf Basis von § 48 Absatz 10 Hochschulgesetz NRW befristet für vier Semester eingeschrieben werden, um einen universitären Sprachkurs zu absolvieren. Gibt es mehr Studienbewerber\*innen als für das jeweilige Sprachniveau entsprechende universitären Sprachkurse, entscheidet das Los über die Vergabe der Plätze. Eine weitere Verlängerung um bis zu zwei Semester ist aus wichtigem, nicht von dem\*der Studienbewerber\*in zu vertretenden Grund möglich.“

## **Artikel II: Inkrafttreten, Geltungsbereich und Rügeausschluss**

(1) Diese Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber\*innen zum Studium an der Universität Bielefeld wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Zweite Ordnung zur Änderung gilt mit Ausnahme der Änderungen in § 4 unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Ordnung. Die Änderungen in § 4 gelten erst mit Wirkung für das nächste reguläre Bewerbungsverfahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 17. Juli 2024.

Bielefeld, den 26. Juli 2024

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple